

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.02.2015
	Seite 1

KAPITEL I, IV, V UND VIII WERDEN ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

10 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch ein Nicht-Clearing-Mitglied

- 10.1 Sollte ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem Clearing-Mitglied verlangte Sicherheitsleistung nicht stellen oder Wertpapiere, sonstige Vermögenswerte oder Beträge, die im Rahmen einer Transaktion oder der Clearing-Vereinbarung ~~oder im Rahmen einer Transaktion gemäß einer Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert)~~ fällig sind, nicht zahlen oder liefern, ~~oder ein Beendigungsgrund (event of default) in Bezug auf das Nicht-Clearing-Mitglied gemäß einer Kunden-Clearing-Vereinbarung eintreten,~~ so kann die Geschäftsführung des betreffenden Marktes – auf schriftliches Verlangen des Clearing-Mitglieds – dieses Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichtzahlung oder Nichtlieferung gemäß dem Regelwerk dieses Marktes vom Handel an dem betreffenden Markt ausschließen oder den Handel dieses Nicht-Clearing-Mitglieds auf bestimmte Transaktionsarten oder bestimmte Produkte ~~(deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt)~~ oder, bei FWB-Transaktionen, auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. ~~Das Clearing-Mitglied hat D~~die Eurex Clearing AG ~~ist durch dieses Clearing-Mitglied~~ unverzüglich über die Stellung eines entsprechenden Antrags zu informieren.

[...]

- 10.2.1 Soweit ein Nicht-Clearing-Mitglied, das zum Handel an den Eurex-Börsen oder der FWB zugelassen ist, die Zusatzbedingungen gemäß Ziffer 12 nicht erfüllt oder die von seinem Clearing-Mitglied verlangte Sicherheitsleistung nicht erbringt oder einen im Rahmen der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.02.2015
	Seite 2

Transaktionen oder der Clearing-Vereinbarung ~~oder der Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.1.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert)~~ fälligen Betrag nicht zahlt oder liefert, oder ein Beendigungsgrund (event of default) in Bezug auf das Nicht-Clearing-Mitglied gemäß einer Kunden-Clearing-Vereinbarung eintritt, kann das betreffende Clearing-Mitglied gegenüber dem jeweiligen Markt und der Eurex Clearing AG statt durch schriftlichen Antrag gemäß Ziffer 10.1 durch eine entsprechende Eingabe („**Stop-Button**“) in das jeweilige System der Eurex-Börsen, der FWB oder der Eurex Clearing AG (nachfolgend insgesamt als „**System**“ bezeichnet) gemäß Ziffer 12.3 erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Eurex-Transaktionen und FWB-Transaktionen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds an dem jeweiligen Markt oder den jeweiligen Märkten durchzuführen. Bei FWB-Transaktionen hat das Clearing-Mitglied das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied unverzüglich über die Nutzung des Stop-Buttons zu informieren.

[...]

11 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch einen Registrierten Kunden

11.1 Sollte ein Registrierter Kunde seine Pflichten aus einer Transaktion oder einer Clearing-Vereinbarung nicht erfüllen oder ein Beendigungsgrund (event of default) in Bezug auf den Registrierten Kunden gemäß einer Kunden-Clearing-Vereinbarung eintreten, aus einer Transaktion gemäß einer Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt D Ziffer 2.1.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) gegenüber dem Clearing-Mitglied nicht erfüllen, wird die Eurex Clearing AG – auf schriftliches Verlangen oder durch Nutzung des Stop-Button gemäß Ziffer 10.2.1 durch das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG – diesen Registrierten Kunden in ihrem System vom Clearing ausschließen und die Novation von Transaktionen in Bezug auf den jeweiligen Registrierten Kunden für den Zeitraum der Nichterfüllung oder des Beendigungsgrunds ablehnen.

[...]

Abschnitt 3 Die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt B: Dreiparteien-Bestimmungen zum Individual-Clearingmodell für ICM-ECD und für ICM-CCD

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.02.2015
	Seite 3

3. Verpflichtung des Clearing-Mitglieds zur Weiterleitung erhaltener Abrechnungsvermögenswerte oder Eligible Margin-Vermögenswerte

3.1 Allgemeine Verpflichtung

Erhält das Clearing-Mitglied (i) von der Eurex Clearing AG einen Geldbetrag, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte (die „Abrechnungsvermögenswerte“) zur Abwicklung einer Einbezogenen Transaktion oder Eligible Margin-Vermögenswerte zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin ~~(oder Erträge in Form von Geldbeträgen oder Wertpapieren in Bezug auf diese Eligible Margin-Vermögenswerte)~~ auf der Grundlage der betreffenden Grundlagenvereinbarung bzw. (ii) von dem ICM-Kunden Abrechnungsvermögenswerte zur Abwicklung einer Massgeblichen Transaktion oder Eligible Margin-Vermögenswerte zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Massgebliche Margin ~~(oder Erträge in Form von Geldbeträgen oder Wertpapieren in Bezug auf diese Eligible Margin-Vermögenswerte)~~ auf der Grundlage der Massgeblichen Vereinbarung, so ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, dem ICM-Kunden bzw. der Eurex Clearing AG – stets vorbehaltlich des Unterabschnitts A Ziffer 5.3.2 und etwaigen anwendbaren Kündigungsvorschriften – umgehend den gleichen Betrag oder die gleiche Anzahl gleichwertiger Abrechnungsvermögenswerte oder Eligible Margin-Vermögenswerte ~~(oder Erträge in Form von Geldbeträgen oder Wertpapieren in Bezug auf diese Eligible Margin-Vermögenswerte)~~ weiterzuleiten. Gleiches gilt in Bezug auf eine Rücklieferung von Nicht Eligible Margin-Vermögenswerte.

Kapitel IV Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.3 Aufrechnungsverfahren

Die Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten richtet sich betreffend GC Pooling Repo-Transaktionen ~~abweichend von ergänzend zu~~ Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 ~~und Abschnitt 2 Ziffer 5~~ nach den Bestimmungen der SB Xemac.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.02.2015
	Seite 4

Kapitel V Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen

[...]

2.2.1 Nichtlieferung von Wertpapieren

[...]

(6) Vertragsstrafe

[...]

(b) Nichtlieferung von Wertpapieren

Werden von dem säumigen Clearing-Mitglied Aktien und Andere Wertpapiere nicht geliefert, auf die Dividenden- oder Bonuszahlungen gemäß Ziffer 2.3 Absatz (2)(a) anfallen ~~oder zusätzliche Rechte gemäß Ziffer 2.3 Absatz (2)(b) gewährt werden~~, ist das säumige Clearing-Mitglied, ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

[...]

Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

[...]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

2.3.1 Allgemeine Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps oder Forward Rate Agreements

Bei ISDA-Zinsderivat-Transaktionen, die Zinsswaps (jeweils ein „**ISDA-Zinsswap**“) oder Forward Rate Agreements (jeweils ein „**ISDA Forward Rate Agreement**“) sind, gelten die 2006 ISDA Definitions und auf deren Grundlage die folgenden allgemeinen Bedingungen:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.02.2015
	Seite 5

- (a) Bezugsbetrag (Notional Amount) gemäß Angabe im OTC Trade Novation Report unter „Betrag des Berechnungszeitraums“ („calculation period amount“) (im Falle eines Swapgeschäfts mit nur einer Währung)
- (b) Abschlussdatum (Trade Date)
- (c) Anfangsdatum (Effective Date)
- (d) Enddatum (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)
- (e) Geschäftstage
- (f) Geschäftstagskonvention
- (g) Nur bei Zinsswaps: Anfangszahlungen/-entgelte
 - Ggf. Schuldner der Anfangszahlungen/-entgelte
 - Betrag der Anfangszahlungen/-entgelte (Null angeben, wenn nicht anwendbar)
 - Zahlungstermin für die Anfangszahlung.

Zur Klarstellung: die Nichtanpassungsregel nach Ziffer 4.10 der 2006 ISDA Definitions („No Adjustment“) gilt für ISDA-Zinsderivat-Transaktionen nicht.

[...]

* * *